

Inhaltsverzeichnis

7	Anlagenbuchhaltung	3
7.1	Allgemeines	3
7.1.1	Finanzvermögen	4
7.2	Inhalt	4
7.3	Anlagenkategorien	7
7.3.1	Anlagen in den SF Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	8
7.3.2	Zweckverbände	8
7.4	Anpassung der Nutzungsdauer	9
7.5	Behandlung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren	9
7.5.1	Erschliessungsbeiträge (Perimeter)	10
7.5.2	Anschlussgebühren	10
7.5.3	Anschlussgebühren bei gemeindeeigenen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	11
7.6	Gemischte Nutzung	11
7.7	Investitionsbeiträge	12
7.8	Erwerb von gebrauchtem Verwaltungsvermögen (Occasionen)	13
7.9	Buchhalterischer Umgang mit Folgeinvestitionen	13
7.9.1	Begriff Folgeinvestitionen	13
7.9.2	Behandlung in der Anlagenbuchhaltung	13
7.9.3	Zuordnung nach Variante	14
7.9.4	Rückbau- und Abrisskosten	15
7.9.5	Schulcontainer	15
7.9.6	Behandlung Liquidationserlös bei Ersatzinvestitionen Verwaltungsvermögen	15
7.10	Abschreibungen	17
7.10.1	Allgemeines	17
7.10.2	Indirekte Abschreibungsmethode	18
7.10.3	Anlagen im Bau	19
7.10.4	Planmässige Abschreibungen (3300, 3320, 3660)	19
7.10.5	Ausserplanmässige Abschreibungen (3301, 3321, 3661)	20
7.10.6	Darlehen und Beteiligungen/Grundkapitalien	21
7.10.7	Bilanzfehlbetrag (Verlustvortrag)	21
7.10.8	Zusätzliche Abschreibungen (3830, 3832, 3876)	21
7.10.9	Bisheriges Verwaltungsvermögen	22
7.10.10	Einlaufender Verpflichtungskredit	22
7.11	Anlagenspiegel	23
7.12	Inventur	25
7.12.1	Inventurverfahren	25

7.12.2	Mobilien	26
7.12.3	Leasinggüter	27
7.12.4	Verantwortlichkeit Inventarführung	28
7.13	Anhang: Zuweisungstabelle zur Bestimmung der Anlagenkategorie	29

7 Anlagenbuchhaltung

7.1 Allgemeines

Die Anlagenbuchhaltung ist ein zentrales Instrument der Rechnungslegung. Sie liefert den buchhalterischen Nachweis über die Entwicklung der Anlagen primär im Verwaltungsvermögen. Zur Aufgabe der Anlagenbuchhaltung gehört die Buchung und Bewertung von Zu- und Abgängen des Verwaltungsvermögens und die Ermittlung und Buchung der Abschreibungen. Sie stellt einen Teilbereich der Finanzbuchhaltung dar.

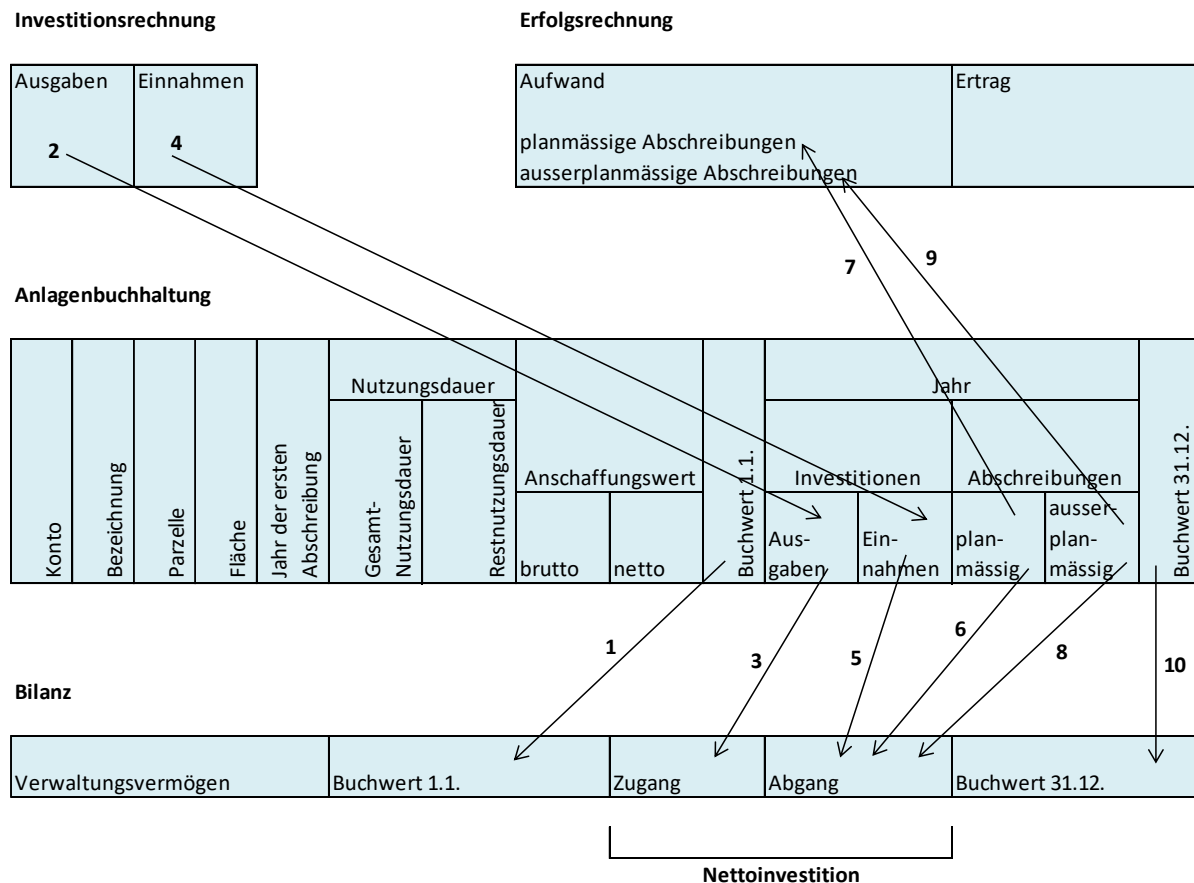
Die Anlagenbuchhaltung (Anbu) beinhaltet die detaillierten Angaben über die Entwicklung der einzelnen Anlagen im Verwaltungsvermögen. In der Anlagenbuchhaltung werden alle Vermögenswerte (Objekte) erfasst, welche über die Investitionsrechnung abgerechnet wurden. Vermögenswerte, die über die Erfolgsrechnung gebucht wurden, finden keine Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung. Zudem liefert die Anlagenbuchhaltung Informationen, welche für die Werterhaltung der Anlagen dienlich sind.

In Anlehnung an die private Rechnungslegung erfolgen die Abschreibungen linear nach Nutzungsdauer und Anlageobjekt.

Folgende Elemente werden in der Anlagenbuchhaltung geführt:

- Anlagenkategorien;
- Nutzungsdauer nach Anlagengütern;
- Lineare Abschreibungsmethode;
- Anlagen als Objekte;
- Übernahme Investitionsrechnung.

Die Anlagenbuchhaltung ist wie folgt verknüpft (vereinfachte Darstellung):



Der Anlagenbuchhaltung können folgende Prozesse (vgl. Aufstellung) entnommen werden:

- 1 Der Buchwert pro Anlageobjekt wird vom Vorjahr (per 31.12.xx) übernommen und besteht in der Bilanz als Eingangsbuchung.
- 2 Die Summe der Investitionsausgaben entspricht den kumulierten Bruttoinvestitionen einer Anlage. Diese Ausgaben werden in die Anbu übertragen. Die nach Abzug der Investitionseinnahmen verbleibende Summe der Investitionsausgabe entspricht der kumulierten Nettoinvestition einer Anlage. Es besteht die Möglichkeit, diese brutto zu übertragen, d.h. die Ausgaben und Einnahmen separat dem Anlageobjekt zuzuweisen oder nur die Nettoinvestition (Ausgaben abzüglich Einnahmen) zu übernehmen. Eine Reduktion dieses Betrages via Investitionseinnahmen ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Die Nettoinvestition kann aber nicht kleiner Null sein und die Nutzungsdauer muss eingehalten respektive darf nicht verkürzt werden.
- 3/5 Die in der Anbu erfassten Ausgaben werden brutto in der Bilanz aktiviert. Auch hier besteht die Möglichkeit, dass nur der Nettobetrag (Ausgaben abzüglich Einnahmen) aus der Anbu in die Bilanz übertragen wird. Dies hängt primär vom IT-technischen (systemmässigen) Aufbau der Anbu ab.
- 4 Die Investitionseinnahmen werden brutto oder allenfalls als durch die Ausgaben reduzierter Betrag in die Anbu übertragen.
- 6 Aus dem Anschaffungswert des 1. Jahres zuzüglich den Bruttoinvestitionen und abzüglich der Investitionseinnahmen wird das abzuschreibende Verwaltungsvermögen berechnet. Die Nutzungsdauer wird der jeweiligen Anlagenkategorie entnommen. Diese Eckdaten bilden die Basis für die Berechnung der planmässigen Abschreibungen. Da die Abschreibungen vergangener Jahre nicht rückwirkend angepasst werden können und sich der Wert der Nettoinvestition (Anlage) jährlich ändern kann, berechnen sich diese Abschreibungen aufgrund der Nettoinvestition am Ende des aktuellen Jahres. Die Abschreibungen werden nach der indirekten Methode vorgenommen, das heisst in der Bilanz werden die Abschreibungen zum jeweiligen Bilanzkonto in einem separaten Konto «Wertberichtigung» als Minus-Aktivposten kumuliert.
- 7 Analog zur Abtragung des Buchwertes mit den getätigten Abschreibungen werden diese in der Erfolgsrechnung im Aufwand belastet.
- 8 Ausserplanmässige (und zusätzliche) Abschreibungen verringern die indirekte Abtragung in der Bilanz der abzuschreibenden Investition, aber in der Regel nicht die Nutzungsdauer. Somit wird lediglich der zukünftige Abschreibungsbetrag reduziert.
- 9 Die ausserplanmässigen (und zusätzlichen) Abschreibungen werden der Erfolgsrechnung belastet.
- 10 Dies ist der Buchwert am Ende des aktuellen Jahres. Er ergibt sich aus dem Buchwert zu Jahresbeginn zuzüglich der Investitionsausgaben des laufenden Jahres und abzüglich der Investitionseinnahmen und der Abschreibungen des laufenden Jahres.

7.1.1 Finanzvermögen

Sachanlagen des Finanzvermögens werden nicht über die Investitionsrechnung gebucht, sondern direkt in der Bilanz als Aktivum erfasst. Hingegen können solche Posten als Inventarposition in der Anbu und der Verpflichtungskreditkontrolle geführt werden.

Die Bewertung der Anlagen im Finanzvermögen erfolgt bei Erstzugang zum Anschaffungswert; Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert. Erfolgt der Zugang ohne Kosten, wird die Anlage zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bewertet. Weitere Ausführungen finden sich im Kapitel 14 «Bilanzbewertung».

7.2 Inhalt

In der Anlagenbuchhaltung werden primär die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens (inkl. Darlehen und Beteiligungen) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden. Sachanlagen des Finanzvermögens können ebenfalls in der Anlagenbuchhaltung erfasst werden; sie dienen jedoch nur als Inventarposition. Folglich sind nur Ausgaben und Einnahmen mit mehrjähriger Nutzungsdauer, welche die Aktivierungsgrenze übersteigen und dadurch der Investitionsrechnung belastet werden müssen, in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Anlagengüter, welche über die Erfolgsrechnung beschafft werden, finden keine Aufnahme in der Anlagenbuchhaltung. Zu Inventarzwecken können solche Anlagengüter in der Anlagenbuchhaltung auf- und nachgeführt werden.

Die Anlagenbuchhaltung stellt Daten für das Inventar bereit und umfasst alle relevanten Angaben. Eine gemeinsame Erfassungsmaske für die Anlagenbuchhaltung und die Inventarlösung ist zweckmässig.

Die Rundung der Abschreibungen und/oder Restbuchwerte kann nach kaufmännischen Grundsätzen entweder auf Fr. 0.05 oder Fr. 1 erfolgen. Es ist auch denkbar, dass die Rundung auf Fr. 100 basiert. Das Verwaltungsvermögen wird bis auf einen pro memoria Franken abgeschrieben. Dieser Restbuchwert verbleibt, solange die Anlage besteht. Sollten mehrere gleiche Anlagen bestehen, wie z.B. Fahrzeuge, so ist für jedes einzelne Fahrzeug ein pro memoria Franken zu hinterlegen. Die Ausnahme dazu bilden die Investitionsbeiträge, welche auf Fr. 0 abgeschrieben werden. Wird ein pro memoria Posten (z.B. Fahrzeug) verkauft oder liquidiert, ist dieser auszubuchen und in der Anlagenbuchhaltung auszutragen.

Folgende Angaben werden aus der Investitionsrechnung übernommen:

Angaben	Beschreibung
• Konto und Laufnummer	Hinweis auf Konto, auf welches die Anlage später aktiviert wird
• Bezeichnung der Anlage	selbst gewählte Bezeichnung des Objektes
• Investitionsausgaben	abgeschlossene oder offene Investitionen
• Investitionseinnahmen	sofern zuordenbar, sollten diese auf der Anlage verbucht werden, wofür sie geleistet wurden, maximal jedoch bis zur Höhe des Buchwertes der Anlage. Sind die Investitionseinnahmen höher als der Buchwert der Anlage, wird zuerst die Anlage komplett abgetragen und der Restbetrag auf der ältesten Anlage in derselben Kategorie (z.B. Hochbauten, Mobilien) gutgeschrieben. Ist keine Zuordnung möglich, ist die Einnahme dem ältesten Anlagegut zuzuweisen. Das bisherige Verwaltungsvermögen wird nicht durch nachträgliche Einnahmen oder Folgeinvestitionen verändert. Sollte kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden sein, werden die Einnahmen als Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung verbucht.
• Funktionsstelle	Die Funktion, worüber die Anlage geführt wird, wird in die Anlagenbuchhaltung übernommen, damit später die Abschreibungen in die korrekte Funktion gebucht werden.

Folgende Informationen können für eine Anlage geführt werden:

- Bruttoinvestitionsausgaben, Bruttoinvestitionseinnahmen (Subventionen, Investitionsbeiträge etc.);
- Buchwert/Restwert;
- Abschreibungen (planmässige, ausserplanmässige, zusätzliche);
- Wertberichtigungen (v.a. bei Darlehen, Beteiligungen);
- Kauf-/Anschaffungsdatum;
- Fläche;
- Grundbuchnummer;
- m²-Preis;
- Brandversicherungswert;
- Miet-/Pachtzins;
- Baujahr (Baubeginn, Bauabschluss);
- Katasterwert;
- Nutzungsdauer;
- Kontierung Bilanz und Abschreibungen;
- Wiederbeschaffungswerte (SF), sofern nach Objekt zuteilbar.

Selbstverständlich können weitere anlagespezifische Informationen hinterlegt werden. Generell wird empfohlen, am Ende des Jahres die Daten der Investitionsrechnung in die Anlagenbuchhaltung zu übertragen. Je nach IT-System besteht auch die Möglichkeit, direkt aus den Kreditoren die Anlagenbuchhaltung zu bebuchen.

Subventionen (Transferleistungen) werden mit Minuswerten in der Anlage erfasst.

Grundsätzlich ist jede Anlage separat als eigenes Anlageobjekt zu führen. Dazu werden folgende zwei Grundvarianten unterschieden.

Beispiele:

4 Spezialfahrzeuge (Lastwagen Werkhof) werden gekauft und in der Bilanz kumuliert auf einem Bilanzkonto geführt. In der Anbu können diese Fahrzeuge wie folgt erfasst werden:

1. Es werden 4 einzelne Hauptanlagen eröffnet und entsprechend geführt;
2. Es wird nur eine Hauptanlage eröffnet (Spezialfahrzeuge) und darunter 4 Unteranlagen mit den einzelnen Fahrzeugen. Es muss gewährleistet sein, dass jeder Unteranlage eine eigene Nutzungsdauer zugewiesen wird.

Die Erfassung einer Strassenanlage richtet sich nach dem jeweiligen Verpflichtungskredit. Jeder Verpflichtungskredit führt zu einer eigenen Anlage. Es gibt 3 mögliche Erfassungsvarianten:

1. Eine Tiefbausanierung wird erstellt mit einem Gesamt-Verpflichtungskredit und 3 Unterkrediten für die Strassen, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung. Trotz eines solchen Verpflichtungskredites unterteilt sich dieses Projekt in 3 Unterkredite für die 3 Teilbereiche. Daher sind diese 3 Unterkredite entweder als einzelne Objekte zu erfassen oder in einem Hauptobjekt als Unteranlagen zu führen.
2. Eine Strassensanierung der Gemeinde XY wird insgesamt einem Verpflichtungskredit zugeteilt. Es ist noch offen, welche Strassen zu welchem Zeitpunkt saniert werden. Daher kann dieser Verpflichtungskredit als ein einziges Objekt in der Anlagenbuchhaltung eröffnet werden.
3. Eine einzige Strasse wird saniert. Der Verpflichtungskredit gilt daher für 1 Objekt und dieses wird separat in der Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Jenes Verwaltungsvermögen, welches aufgrund der früheren Rechnungslegung bereits vollständig abgeschrieben ist (wie z.B. Strassen), kann als ein Objekt mit einem pro memoria Franken erfasst werden.

Dies gilt auch für Anlagen, für welche keine Kosten entstehen resp. entstanden sind. Der Zugang erfolgt über die Erfolgsrechnung (Bsp. Strasse 6150.4390.xx) und die Investitionsrechnung.

7.3 Anlagenkategorien

Es gelten folgende Anlagenkategorien (auch für die Spezialfinanzierungen). Die Anlagenkategorien zeigen die Anlageobjekte mit der jeweiligen Nutzungsdauer in Jahren sowie den Abschreibungssatz in Prozenten:

Anlagenkategorien	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz linear
1. Grundstücke nicht überbaut	40 Jahre	2.50%
2. Gebäude, Hochbauten	33 Jahre	3.03%
3. Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhof, Beleuchtung etc.)	40 Jahre	2.50%
4. Wald, Alpen und übrige Sachanlagen	40 Jahre	2.50%
5. Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen, Stromnetze	50 Jahre	2.00%
6. Orts- und Regionalplanungen sowie übrige Planungen	10 Jahre	10.00%
7. Mobilien, Ausstattungen, Maschinen, allgemeine Motorfahrzeuge	8 Jahre	12.50%
8. Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Strassenreinigung etc.)	15 Jahre	6.67%
9. Informatik- und Kommunikationssysteme	4 Jahre	25.00%
10. Immaterielle Anlagen	5 Jahre	20.00%
11. Investitionsbeiträge	~	nach Nutzungsdauer der Anlagenkategorie
12. Anlagen im Bau	~	keine planmässige Abschreibung
13. Darlehen	~	keine planmässige Abschreibung
14. Beteiligungen, Grundkapitalien	~	keine planmässige Abschreibung
15. Finanzvermögen	~	keine planmässige Abschreibung

- 1 Nicht überbaute Grundstücke werden über eine Dauer von 40 Jahren abgeschrieben; überbaute Grundstücke sind der jeweiligen Anlagenkategorie zuzuordnen.
- 7, 8 Strassenfahrzeuge wie Dienstwagen, Kleinbusse, Lastwagen, welche multifunktional genutzt werden, gelten als «Allgemeine Motorfahrzeuge». Als «Spezialfahrzeuge» gelten Fahrzeuge, welche für einen bestimmten speziellen Gebrauch benötigt werden. Sie haben einen spezifischen Ausbaustandard. Unter diese Kategorie gehören z.B. Kehrtraktoren, Strassenbaufahrzeuge, Abwasserreinigungsfahrzeuge etc.
- 11 Investitionsbeiträge haben dieselbe Nutzungsdauer wie das finanzierte Objekt.
- 13 Darlehen werden höchstens zum Anschaffungswert bilanziert und nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt.
- 14 Für Beteiligungen sowie Grundkapitalien ist keine Nutzungsdauer zuweisbar. Die Beteiligungen und Grundkapitalien sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen, allenfalls zu wertberichtigen und im Beteiligungsspiegel des Anhangs aufzuführen.
- 15 Das Finanzvermögen wird periodisch neu bewertet.

Die Zuweisungstabelle einzelner Objekte findet sich als Anhang unter Ziffer 7.13 «Zuweisungstabelle zur Bestimmung der Anlagenkategorie».

7.3.1 Anlagen in den SF Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Bezüglich der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gilt folgende Regelung:

Variante 1: Führen der einzelnen Anlagenkategorien inkl. Untereinlagenkategorien mit den folgenden Nutzungsdauern: (vgl. auch die Bestimmungen im Kapitel «Zweckverbände», Ziffer 21.2.4 «Anlagenkategorien, Abschreibungen und Aktivierungsgrenze»).

Untereinlagenkategorien	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz linear
Wasserversorgung		
1. Wasserfassung	40 Jahre	2.50%
2. Reservoir	40 Jahre	2.50%
3. Pumpwerke	40 Jahre	2.50%
4. Wasseraufbereitung	40 Jahre	2.50%
5. Leitungsnetz/Hydranten	50 Jahre	2.00%
6. Messtechnik	8 Jahre	12.50%
Abwasserbeseitigung		
7. Kanalisationen	50 Jahre	2.00%
8. Abwasserreinigungsanlagen	40 Jahre	2.50%
9. Spezialbauwerke (z.B. Pumpwerke)	40 Jahre	2.50%

Variante 2: Abschreibungssatz von generell 2%. Dieser gilt für **sämtliche** Anlagenkategorien und Untereinlagenkategorien.

Die Wahl der 2. Variante ist im Anhang A0 zu deklarieren.

Die gewählte Variante ist stetig anzuwenden.

7.3.2 Zweckverbände

Zweckverbände führen die Anlagenkategorien gemäss Ziffer 7.3 «Anlagenkategorien», da sie wie die anderen Gemeinden als eigenes Gemeinwesen konstituiert sind. Zweckverbände der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung haben zusätzlich Untereinlagenkategorien gemäss Ziffer 7.3.1 «Anlagen in den SF Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung» zu führen. Weitere Ausführungen können dem Kapitel «Zweckverbände», Ziffer 21.2.4 «Anlagenkategorien, Abschreibungen und Aktivierungsgrenze» entnommen werden.

7.4 Anpassung der Nutzungsdauer

Eine **Verlängerung** der Nutzungsdauer ist grundsätzlich nicht möglich, d.h. die vorgegebenen Nutzungsdauern nach Anlagenkategorien sind als Maximaljahre zu verstehen.

Eine **Verkürzung** der Nutzungsdauer ist im begründeten Fall zulässig und bewilligungspflichtig. Stellt man **zu Beginn** der Nutzung fest, dass eine Anlage weniger lang als ihre kategorisierte Nutzungsdauer genutzt werden kann (z.B. Occasionen), muss die Nutzungsdauer bereits zu Beginn angepasst werden. Das mutmassliche Ende der Nutzungsdauer ist dabei manuell in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen. In diesem Fall ist dem Departement, vertreten durch das AGEM, ein Gesuch einzureichen. Bewilligte Gesuche sind im Anhang A0 der Jahresrechnung auszuweisen. Eine einmal beschlossene Kürzung kann nicht rückgängig gemacht werden. Die Anlage ist mit planmässigen Abschreibungen auf die verkürzte Nutzungsdauer abzuschreiben.

Muss hingegen eine Anlage **aufgrund eines Ereignisses** (z.B. durch Schaden) auf eine verkürzte Restnutzungsdauer abgeschrieben werden, so ist diese Anlage ausserplanmässig abzuschreiben. Diese ausserplanmässigen Abschreibungen verteilen sich linear auf die verbleibende Restnutzungsdauer.

Auf eine Verkürzung der Nutzungsdauer einer Anlage ist zu verzichten, wenn diese Anlage zum Zeitpunkt des Erwerbes nachweislich über die volle Lebensdauer (gemäss der zugehörigen Anlagenkategorie) genutzt werden kann.

7.5 Behandlung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren

Erschliessungsbeiträge (Beiträge nach kantonaler Grundeigentümerbeitragsverordnung, GVB, BGS 711.41 vom 3. Juli 1978 (Stand 1. März 2013)) haben den Entstehungsgrund im Umstand, dass die Gemeinde eine Erschliessungsanlage (Strasse, Kanalisation, Wasserleitung) baut und damit Bauland baureif macht. Die Erstellungskosten werden voll oder zu einem bestimmten Anteil auf die Fläche, der von der Erschliessung profitierenden Grundstücke verteilt und in Form von einmaligen Beiträgen in Franken pro m² von den Grundeigentümern eingefordert. Die Beiträge werden zum Zeitpunkt der Erschliessung fällig, d.h. mit der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung (§ 20 GBV) und nicht erst zum Zeitpunkt der Benutzung der Erschliessung, d.h. nicht erst, wenn ein Grundstück tatsächlich überbaut wird.

Anschlussgebühren sind Abgaben zur Abgeltung der Erstellungskosten und/oder zur Finanzierung von Betrieb, Unterhalt, Zins und Abschreibung von Kanalisations-, Elektrizitäts- oder Wasserleitungen. Sie werden anstelle von Erschliessungsbeiträgen oder als Ergänzung zu Beiträgen als einmalige Gebühr beim Anschluss an die öffentlichen Anlagen erhoben. Grundlage für die Berechnung bildet in der Regel die Gebäudeversicherungssumme des angeschlossenen Gebäudes, sofern die Gemeinde nicht eine andere Berechnungsgrundlage beschliesst. Im Gegensatz zu den Beiträgen werden die Anschlussgebühren nicht mit dem Bau der Erschliessungsanlage fällig, sondern erst mit dem Anschluss an die Erschliessungsanlage, also bei der Überbauung.

Für die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren bestehen je eigene Buchungsregeln.

7.5.1 Erschliessungsbeiträge (Perimeter)

Grundsätzlich sind die Erschliessungsbeiträge, auch Perimeterbeiträge genannt, zu dem Zeitpunkt, in welchem sie in der Investitionsrechnung vereinnahmt werden, direkt dem jeweiligen Anlageobjekt zuzuordnen. Somit verringert sich der zu aktivierende Betrag (Bruttoinvestition) und wird als Nettoinvestition in die Bilanz übertragen.

Je nach Ausgangslage bei Eingang der Erschliessungsbeiträge wird unterschiedlich gebucht.

Nachträgliches Eintreffen der Erschliessungsbeiträge zuteilbar zu Anlageobjekt:

Geschäftsfall	Soll	Haben
Vereinnahmen der Erschliessungsbeiträge Wasser in der IR	10020.01	7101.6371.00
Passivierung der Einnahmen auf das Anlageobjekt	9990.5900.10	14001.01

Diese Einnahmen verringern das abzuschreibende Investitionsvolumen, nicht jedoch die Nutzungsdauer. Das bisherige Verwaltungsvermögen bleibt unangetastet, d.h. die Einnahmen werden nicht zugunsten des bisherigen Verwaltungsvermögens verrechnet, sondern entweder mit dem neuen Verwaltungsvermögen nach HRM2 verrechnet oder als Einnahmenüberschuss in der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

Nicht zu einem Anlageobjekt zuteilbare Erschliessungsbeiträge oder kein Verwaltungsvermögen vorhanden:

Geschäftsfall	Soll	Haben
Vereinnahmen der Erschliessungsbeiträge Wasser in der IR	10020.01	7101.6371.00
Übertrag der Erschliessungsbeiträge in die Erfolgsrechnung	7101.5920.xx	7101.4691.00

Dieselbe Verbuchungspraxis gilt für Erschliessungsbeiträge für Abwasser und Strasse.

7.5.2 Anschlussgebühren

Es werden drei Arten von Verbuchungen bei den Anschlussgebühren unterschieden:

a) Objektzuweisung möglich

Die Anschlussgebühren können einem bestimmten Anlageobjekt zugewiesen werden. Die Einnahmen werden somit beim entsprechenden Anlageobjekt als Minusbetrag eingebucht und die Anlage über die Restnutzungsdauer abgeschrieben. Dieser Fall ist derzeit eher selten, da die Anschlussgebühren auch Jahre nach der Investition noch vereinnahmt werden. Die planmässigen Abschreibungen werden durch die Einnahmen reduziert; nicht jedoch die Nutzungsdauer.

Geschäftsfall	Soll	Haben
Einnahmen Anschlussgebühren Wasser	10020.01	7101.6370.00
Passivierung auf Anlageobjekt	9990.5900.10	14031.01

b) Objektzuweisung nicht möglich

Es besteht Verwaltungsvermögen, die vereinnahmten Anschlussgebühren können aber keinem bestimmten Anlageobjekt zugewiesen werden. Diese Anschlussgebühren werden der ältesten bestehenden Anlage zugewiesen und dort passiviert. Die planmässigen Abschreibungen werden durch die Einnahmen reduziert, nicht jedoch die Nutzungsdauer.

Es erfolgt keine Verrechnung mit dem bisherigen Verwaltungsvermögen. Die Einnahmen werden entweder mit dem neuen Verwaltungsvermögen nach HRM2 verrechnet oder als Einnahmenüberschuss in der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

Geschäftsfall	Soll	Haben
Einnahmen Anschlussgebühren Wasser	10020.01	7101.6370.00
Passivierung auf Anlageobjekt	9990.5900.10	14031.01

c) Kein Verwaltungsvermögen

Es besteht kein Verwaltungsvermögen mehr. Die Anschlussgebühren werden über die IR vereinnahmt und mit dem Abschluss der IR als Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung übertragen.

Geschäftsfall	Soll	Haben
Einnahmen Anschlussgebühren Wasser	10020.01	7101.6370.00
Vereinnahmen in der Erfolgsrechnung	7101.5920.xx	7101.4691.00

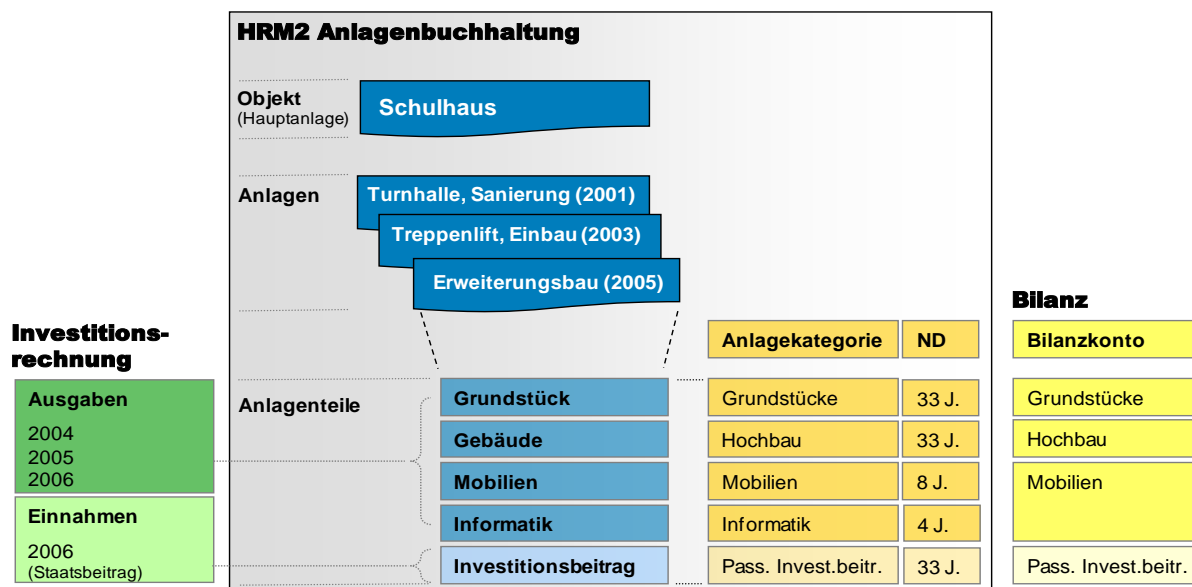
7.5.3 Anschlussgebühren bei gemeindeeigenen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens

Die Gemeinden sind angehalten, beim Bau von eigenen Liegenschaften, die gemäss Reglement gültigen Anschlussgebühren zu bezahlen resp. zu Gunsten der jeweiligen Werke zu verbuchen. Anschlussgebühren von gemeindeeigenen Liegenschaften sind generell, ob es sich um Finanz- oder Verwaltungsvermögen handelt, zu verrechnen und zu buchen. Anschlussgebühren stellen bei der Mehrwertsteuer kein Entgelt für eine hoheitliche Tätigkeit dar und sind aus diesem Grund steuerpflichtig. Ist eine Gemeinde steuerpflichtig, müssen sämtliche Anschlussgebühren abgerechnet werden. Würde eine Gemeinde die eigenen Anschlussgebühren nicht fakturieren oder verrechnen, wäre dies ein gesetzwidriges Verhalten und hätte bei einer Mehrwertsteuerprüfung eine Aufrechnung zur Folge.

7.6 Gemischte Nutzung

In Fällen von Investitionen mit gemischter Nutzung ist das Anlagegut aufzuteilen und gesondert nach den vorgegebenen Nutzungsdauern in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen. Die vorgegebenen Anlagenkategorien geben den Detaillierungsgrad für die Aufteilung des Anlagegutes vor. Aus der Anlagenbuchhaltung muss der Gesamtwert der Anlagen hervorgehen.

Schematische Darstellung der Anlagenbuchhaltung:



Beispiel: Die Gemeinde tätigt einen Erweiterungsbau des Schulhauses. Ab dem laufenden Jahr kann dieser genutzt werden. Die Anlage- bzw. die Investitionskosten sind in der Anlagenbuchhaltung gemäss den Anlagenkategorien aufzuteilen:

Anlagenkategorien	Nutzungsdauer	Bemerkungen
Grundstück	33 Jahre	Ausgaben für das Grundstück werden über die Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben
Gebäude	33 Jahre	
Mobilien, Ausstattungen, Maschinen	8 Jahre	
Informatikanschaffungen	4 Jahre	
Investitionsbeitrag	je nach Anlagenobjekt	Bei der Aktivierung der Nettoinvestitionen ist der Beitrag auf die Anlage aufzuteilen.

Als Gebäude gelten alle mit der Immobilie fest verbundenen Einrichtungen wie Schulküchen, Heizungsanlagen etc.

Wird ein Gebäude gebaut, welches sowohl als Verwaltungsgebäude als auch als Liegenschaft im Finanzvermögen genutzt wird, ist anhand der sogenannten Präponderanzmethode (Zuordnung der Anlage nach deren Hauptausrichtung, siehe Kapitel 14 «Bilanzbewertung») zu entscheiden.

7.7 Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge sind Leistungen an Dritte für Investitionen, an welchen die Gemeinde ein Teiligentum besitzt oder eine à-fonds-perdu-Zahlung leistet. Der Beitragsempfänger erfüllt eine Verbundaufgabe oder erbringt eine Leistung von öffentlichem Interesse. Die Empfänger können öffentlich-rechtliche Organisationen oder Private sein.

Bei Investitionsbeiträgen orientiert sich die Nutzungsdauer ebenfalls an der Art der Investition. Die Nutzungsdauer ist so zu wählen, als ob es sich um eine eigene Investition handelt. Somit ist abzuklären, welche Art von Anlagegut mit dem Investitionsbeitrag mitfinanziert wird.

Beispiel: Die Gemeinde ist Mitglied eines Abwasserzweckverbandes. Dieser erstellt einen Hauptsammelkanal, woran die Verbandsgemeinde einen Investitionsbeitrag leisten muss. Die Nutzungsdauer für Kanalnetze beträgt 50 Jahre. Somit ist der Beitrag in der Anlagenbuchhaltung mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren zu erfassen.

7.8 Erwerb von gebrauchtem Verwaltungsvermögen (Occasionen)

Sofern eine Investition in gebrauchtes Verwaltungsvermögen getätigt wird, ist bei der Festlegung der Nutzungsdauer folgendes zu beachten:

Das Anlagegut kommt neu in die Anlagenbuchhaltung, die Nutzungsdauer ist aber unter Umständen auf die Restnutzungsdauer zu reduzieren. Wird die Anlage vor/nach dem Erwerb saniert, so können sich unterschiedliche Nutzungsdauern ergeben.

Beispiel 1: Kauf eines gebrauchten Tanklöschfahrzeuges

Die Gemeinde erwirbt ein gebrauchtes Tanklöschfahrzeug für Fr. 120'000. Die 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges erfolgte vor 7 Jahren. Das Fahrzeug hat somit seine Nutzungsdauer bereits zu 7/15 erreicht.

Die Investition ist in der Anlagenbuchhaltung mit Fr. 120'000 zu erfassen. Der aktivierte Wert ist auf die verbleibende Restnutzungsdauer von 8 Jahren (Nutzungsdauer 15 Jahre abzüglich bereits beanspruchter Nutzung von 7 Jahren) linear abzuschreiben. Dies ergibt einen jährlichen Abschreibungsbetrag von Fr. 15'000.

Beispiel 2: Erwerb einer Eigentumswohnung mit gleichzeitigem Umbau

Die Gemeinde kauft eine 20-jährige Eigentumswohnung für Fr. 300'000 und baut sie für weitere Fr. 250'000 für Schuldienste um.

Die Wohnung hat ihre Nutzungsdauer bereits zu rund 60% erreicht. Die Anlage des Verwaltungsvermögens von Fr. 300'000 ist daher auf die verbleibende Restnutzungsdauer von 13 Jahren abzuschreiben (13/33). Der Umbau für Fr. 250'000 hingegen ist neu. Je nach Art des Umbaus (Hochbau, Ausstattung, Mobilien, EDV etc.) ist diesem Anlageteil die volle Nutzungsdauer zuzuweisen.

7.9 Buchhalterischer Umgang mit Folgeinvestitionen

7.9.1 Begriff Folgeinvestitionen

Es werden folgende Arten von Folgeinvestitionen unterschieden:

- **Nachinvestition:** Investitionen, welche als Nachrüstung oder als nachträgliche Ergänzung eines bisherigen Anlageobjektes erfolgen.
- **Ersatzinvestition:** Ersatz der alten, defekten oder verbrauchten Anlage durch eine neue gleiche oder zumindest gleichwertige Anlage.
- **Rationalisierungsinvestition:** Auswechslung noch funktionierender und einsetzbarer Anlagen mit dem Zweck, Kosten zu sparen.
- **Erweiterungsinvestition:** Beschaffung zusätzlicher Anlagen, um das vorhandene Leistungspotential zu vergrössern.

7.9.2 Behandlung in der Anlagenbuchhaltung

Im Umgang mit den Folgeinvestitionen sind in der Anlagenbuchhaltung zwei Varianten möglich:

- **Variante 1: Aktivierung auf bisherige Anlage (Objekt):** Die Folgeinvestition kann generell innerhalb der ersten 3 Jahre nach Aktivierung resp. Nutzung der Hauptanlage auf das bisherige Objekt abgerechnet werden. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs dieser Folgeinvestition gilt die Restnutzungsdauer der Hauptanlage auch für die Ausgaben der Folgeinvestition, d.h. die Folgeinvestition wird über die Restnutzungsdauer der Hauptanlage abgeschrieben. Die Nutzungsdauer der Hauptanlage wird nicht verändert.
- **Variante 2: Aktivierung als neue Anlage:** Die Folgeinvestition wird zwar in der gleichen Anlagenkategorie wie die Hauptanlage, aber als separate Anlage angelegt. Die Nutzungsdauer der Folgeinvestition wird gemäss der Nutzungsdauer nach Anlagenkategorie übernommen. Die Daten der Hauptanlage werden nicht beeinflusst. Das bisherige Verwaltungsvermögen bleibt unangetastet. Dadurch ist im Übergang von HRM1 zu HRM2 die Folgeinvestition immer als eine neue eigene Anlage zu führen und somit nicht dem bisherigen Verwaltungsvermögen zuzuweisen.

7.9.3 Zuordnung nach Variante

Massgebend für die Zuordnung der Folgeinvestitionen ist der Verpflichtungskredit. Besteht für die Folgeinvestition ein Verpflichtungskredit oder sind die entsprechenden Ausgaben in einem Verpflichtungskredit enthalten, wofür bereits eine Anlage eröffnet wurde, ist die Folgeinvestition der bisherigen Anlage zuzuordnen (Variante 1).

Ist hingegen eine Folgeinvestition in keinem bestehenden Verpflichtungskredit enthalten und muss für diese Ausgabe ein neuer Verpflichtungskredit beantragt werden, ist die Anlage in der Anbu nach Variante 2 aufzunehmen.

Beispiele:

Nr.	Beschreibung / Geschäftsfall	Zuordnung Anbu nach	
		Variante 1 Auf bisherige Anlage	Variante 2 Auf neue Anlage
1a	Ein Schwimmbad wurde im Jahr 2016 gebaut und muss aufgrund rascher Abnutzung und nach Ablauf der Baugarantie nach 5 Jahren im Jahr 2021 saniert werden (Ersatzinvestition).		X
1b	Ein Schwimmbad wurde im Jahr 2015 gebaut und in Betrieb genommen. Im 2016 entstehen Folgeinvestitionen, welche aufgrund des «Einfrierens» des bisherigen Verwaltungsvermögens als eigene Anlage eröffnet werden müssen. Dies auch, wenn die Folgeinvestition im ursprünglichen Verpflichtungskredit eingeplant war.		X
2a	In einer Mehrzweckhalle wurde ein Schacht eingebaut, um später gegebenenfalls einen Lift einbauen zu können. Drei Jahre später erfolgt der Einbau. Die Kosten des Lifteinbaus sind im ursprünglichen Verpflichtungskredit enthalten (Erweiterungsinvestition).	X	
2b	Sind aber dieselben Kosten (2a) nicht im VKK mit eingerechnet worden, so ist eine eigene Anlage zu eröffnen.		X
3	Sicherheitstechnische Änderungen aufgrund der Bauabnahme (SGV, Lebensmittelkontrolle etc.). Es muss ein Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit beantragt werden (Nachinvestition).	X	
4	Beim Schulhausbau wurden Beamer für sämtliche Schulzimmer im Verpflichtungskredit miteingerechnet. Nun werden alle Beamer 3 Jahre später angeschafft.	X	

7.9.4 Rückbau- und Abrisskosten

Bei Rückbau- und Abrisskosten, welche über die Investitionsrechnung verbucht werden, gibt es 3 Fälle, welche wie folgt beurteilt werden:

1. Die Rückbau- oder Abrisskosten einer Hochbaute stehen in einem direkten Zusammenhang mit dem Neubau einer Hochbaute:
Die Kosten werden zusammen mit dem Neubau auf eine neue Anlage unter Hochbauten (Anlagenkategorie 2) aktiviert und somit auch über die Nutzungsdauer von 33 Jahren abgeschrieben. Der direkte Zusammenhang wird i.d.R. auch darin begründet, dass die Rückbau- oder Abrisskosten im gleichen Verpflichtungskredit wie der Neubau eingeschlossen sind.
2. Die Rückbau- und Abrisskosten stehen im direkten Zusammenhang mit einer maximal 3 Jahre später zu erstellenden Hochbaute:
Die Kosten sind ebenfalls auf die Neuanlage unter Hochbauten zu aktivieren und entsprechend abzuschreiben.
3. Die Rückbau- oder Abrisskosten einer Hochbaute stehen in keinem direkten Zusammenhang mit einem Neubau; es erfolgt keine Neubaute oder diese betrifft nicht das sanierte alte Objekt:
Die Kosten werden dem sanierten Grundstück zugewiesen (Wertsteigerung des Grundstückes) und über die Nutzungsdauer von 40 Jahren abgeschrieben. In der Bilanz ist eine entsprechende Umgliederung vorzunehmen.

In allen Fällen ist die Aktivierungsgrenze massgebend.

7.9.5 Schulcontainer

Grundsätzlich gibt es 3 Geschäftsfälle zu unterscheiden.

1. Der Schulcontainer wird gemietet ohne direkten Zusammenhang mit einem Bauvorhaben. Die Miete wird unter der jeweiligen Funktionsstelle als Mietaufwand (3160.xx), Nebenkosten und Kosten zur Inbetriebnahme in den entsprechenden Aufwandkonten verbucht.
2. Der Schulcontainer wird gemietet in einem direkten Zusammenhang mit einem Bauvorhaben. Alle daraus entstehenden Kosten sind Bestandteil des Verpflichtungskredites und werden mit dem Bauvorhaben über die Investitionsrechnung verbucht und in der Bilanz aktiviert und regulär abgeschrieben.
3. Der Schulcontainer wird in direktem Zusammenhang mit einem Bauvorhaben gekauft. Der Anschaffungspreis ist Bestandteil des Verpflichtungskredites und wird mit dem Bauvorhaben über die Investitionsrechnung verbucht und danach aktiviert.

7.9.6 Behandlung Liquidationserlös bei Ersatzinvestitionen Verwaltungsvermögen

Bei Ersatzinvestitionen kann infolge Verkauf der alten Anlage ein Liquidationserlös entstehen. Die nachfolgenden Ausführungen regeln, wie eine Ersatzinvestition des Verwaltungsvermögens verbucht wird. Diese Regelungen kommen nur zum Tragen, sofern der Kauf der neuen Anlage und der Verkauf der alten Anlage gleichzeitig stattfinden. Folgende zwei Sachverhalte werden unterschieden:

1. **Buchwert der alten Sachanlage > Liquidationserlös:** Der Buchwert der liquidierten Sachanlage ist um den Verkaufserlös zu reduzieren und der Restwert mittels ausserplanmässigen Abschreibungen vollständig auszubuchen (Sachverhalt 1).
2. **Buchwert der alten Sachanlage < Liquidationserlös:** Der Liquidationserlös ist höher als der Buchwert der liquidierten Sachanlage. Somit kann der Gewinn aus dem Verkauf optional von den Anschaffungskosten der neuen Anlage abgezogen werden (Sachverhalt 2).

Ausgangslage:		
	Sachverhalt 1	Sachverhalt 2
Anschaffungswert altes Spezialfahrzeug	Fr. 150'000	Fr. 150'000
Buchwert Fahrzeug VV per 31.12.xxxx	Fr. 20'000	Fr. 20'000
Aufgelaufene Abschreibungen	Fr. 130'000	Fr. 130'000
Verkaufserlös altes Spezialfahrzeug	Fr. 10'000	Fr. 50'000
Anschaffungswert neues Spezialfahrzeug	Fr. 170'000	Fr. 170'000
Liquidationserlös: Gewinn aus Verkauf		Fr. 30'000

Sachverhalt 1: Buchwert der alten Sachanlage > Liquidationserlös			
	Soll	Haben	Betrag
1. Auflösung Wertberichtigung altes Spezialfahrzeug	Wertberichtigung 1406x.99 (1406x.98)	altes Spezialfahrzeug 1406x.xx	Fr. 130'000
2. Verkaufserlös altes Spezialfahrzeug	Bank 10020	Verkaufserlös Ersatzbeschaffung VV xxxx.6099	Fr. 10'000
3. Kauf neues Spezialfahrzeug über die Investitionsrechnung	Kauf über IR xxxx.506x	Bank 10020	Fr. 170'000
<i>Variante: statt Buchung 2 und 3 / Kaufpreis verrechnet</i>	<i>Kauf über IR xxxx.506x</i>	<i>Bank 10020</i>	<i>Fr. 160'000</i>
4. Abschluss IR Passivierung:	Abschluss IR: xxxx.5900.xx	altes Spezialfahrzeug 1406x.xx	Fr. 10'000
5. Abschluss IR Aktivierung: Neues Spezialfahrzeug	neues Spezialfahrzeug 1406.xx	Abschluss IR: xxxx.6900.xx	Fr. 170'000
6. Ausserplanmässige Abschreibungen für restlichen Buchwert	Ausserplanmässige Abschreibungen xxxx.3301.xx	altes Spezialfahrzeug 1406x.xx	Fr. 10'000

Sachverhalt 2: Buchwert der alten Sachanlage < Liquidationserlös			
	Soll	Haben	Betrag
1. Auflösung Wertberichtigung altes Spezialfahrzeug	Wertberichtigung 1406x.99 (1406x.98)	altes Spezialfahrzeug 1406x.xx	Fr. 130'000
2. Verkaufserlös altes Spezialfahrzeug	Bank 10020	Verkaufserlös Ersatzbeschaffung VV xxxx.6099	Fr. 50'000
3. Kauf neues Spezialfahrzeug über die Investitionsrechnung	Kauf über IR xxxx.506x	Bank 10020	Fr. 170'000
<i>Variante: statt Buchung 2 und 3 / Kaufpreis verrechnet</i>	<i>Kauf über IR xxxx.506x</i>	<i>Bank 10020</i>	<i>Fr. 120'000</i>
4. Abschluss IR Passivierung: Ausbuchung altes Spezialfahrzeug zum Buchwert	Abschluss IR: xxxx.5900.xx	altes Spezialfahrzeug 1406x.xx	Fr. 20'000
5. Abschluss IR Aktivierung: Neues Spezialfahrzeug	neues Spezialfahrzeug 1406x.xx	Abschluss IR xxxx.6900.xx	Fr. 140'000

7.10 Abschreibungen

7.10.1 Allgemeines

Das Verwaltungsvermögen ist innerhalb der Nutzungsdauer nach der linearen Abschreibungsmethode planmässig auf einen pro memoria Franken (Sachanlagen) oder auf Null (Investitionsbeiträge) abzuschreiben.

Beim Abschluss der Investitionsrechnung finden die getätigten Investitionen Aufnahme in der Anlagenbuchhaltung. Entsprechend ihrer Investitionsart ist die Anlage den Anlagenkategorien und der entsprechenden Nutzungsdauer zuzuordnen (vergleiche Ziffer 7.3 «Anlagenkategorien» und Ziffer 7.4 «Anpassung der Nutzungsdauer»). Je nach System und Einrichtung der Anlagenbuchhaltung können die Investitionen auch bei der Erfassung der Kreditorenrechnung in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen werden.

Die Abschreibungen beginnen im Jahr der Nutzung mit einer vollen Abschreibungstranche. Auf eine Berechnung und Abschreibungen pro rata (bei unterjähriger Nutzung der Anlage) wird verzichtet. Somit wird Ende Jahr jeweils ein ganzer Abschreibungsteil (z.B. 1/33 bei Hochbauten) abgeschrieben. In den Jahren vor der Nutzung erfolgt die Aktivierung über das Konto Anlagen im Bau, welches nicht abgeschrieben wird. Ab Beginn der Nutzung wird der Betrag auf das korrekte Bilanzkonto umgebucht und ab 31.12. des gleichen Jahres mit der Abschreibung begonnen.

Die Abschreibungen sind im Budget und in der Jahresrechnung bei den Gemeinden unter den entsprechenden Funktionen zu belasten.

Unterschied Amortisation und Abschreibungen

Unter Amortisation versteht man die Rückzahlung oder Tilgung von Schulden; mit der Abschreibung wird der Entwertung des Vermögens Rechnung getragen.

Amortisation: Rückzahlung von Schulden (Darlehen), Geldverkehr
 Buchungssatz: Darlehen (Passivkonto) an Bank (Aktivkonto)

Abschreibungen: Verteilung von Investitionen auf mehrere Jahre, kein Geldverkehr (nicht bare Aufwendungen)
 Buchungssatz: Abschreibungen (Erfolgsrechnung) an Wertberichtigung Verwaltungsvermögen (Minus-Aktivkonto)

Verbuchen von Abschreibungen

Die Abschreibungen werden linear und nach Nutzungsdauer berechnet und indirekt über ein Wertberichtigungskonto verbucht:

Anschaffung Feuerwehr-Fahrzeug

Geschäftsfall	Soll	Haben
Kauf	Mobilier, Fahrzeuge 1500.5060.00	Bank 10020.01
Aktivierung in Bilanz	Mobilien, Fahrzeuge 14060.01	Aktivierung 9990.6900.00
Abschreibung indirekt	Abschreibung 1500.3300.00	Wertberichtigung 14060.99

Somit verbleiben auf der Aktivseite die ursprünglichen Anschaffungskosten im Konto 14060.01. Die kumulierten Abschreibungen werden unter dem Konto 14060.99 (Minusaktivkonto) ausgewiesen.

Leitungsersatz Wasserversorgung

Geschäftsfall	Soll	Haben
Leitungen sanieren	Tiefbauten Wasserversorgung 7101.5031.00	Bank 10020.01
Aktivierung in Bilanz	Tiefbauten Wasserversorgung 14031.01	Aktivierung 9990.6900.00
Abschreibung indirekt	Abschreibung Wasserversorgung 7101.3300.01	Wertberichtigung 14031.99

7.10.2 Indirekte Abschreibungsmethode

Die Abschreibungen werden nach der indirekten Methode vorgenommen, d.h. die Abschreibungen werden auf einem Wertberichtigungskonto (WB-Konto) als Minus-Aktivkonto unter den jeweiligen Sachanlagen in der Bilanz geführt. Das WB-Konto ist mit dem Bilanzkonto zu saldieren, sobald einer der folgenden Sachverhalte eintritt:

- Es erfolgt ein Verkauf der Sachanlage (Anlagegut);
- Die Sachanlage (das Anlagegut) wurde vollständig oder auf einen pro memoria Franken abgeschrieben;
- Bei nachträglichen Einnahmen aus der Investitionsrechnung, welche zu einem vollständigen Ausgleich der Anlage führen s. auch Ziffer 7.2.

In der Anbu sind hingegen die Details zu den noch vorhandenen Sachanlagen (Anlagegut) weiterhin separat und brutto auszuweisen.

7.10.3 Anlagen im Bau

Die Anlagenkategorie «Anlagen im Bau» gilt für Sachanlagen, die noch im Bau stehen oder noch nicht genutzt werden können. Es handelt sich bei diesen Ausgaben um Teile eines Verpflichtungskredites. Somit sind die Investitionen der Anlagenkategorie «Anlagen im Bau» über die Investitionsrechnung zu verbuchen; sie werden in der Bilanz unter dem Konto Anlagen im Bau 1407x aktiviert.

Alle übrigen Anlagen, Anschaffungen, immaterielle Anlagen, Planungs- und Projektierungskosten, Investitionsbeiträge etc. sind, unabhängig ob die Investition schon abgeschlossen ist oder nicht, direkt auf die Anlagenkategorie zu aktivieren.

Unter «Anlagen im Bau» fallen Gebäude, Hoch- und Tiefbauten sowie allenfalls Mobilien, welche zum Zeitpunkt der Aktivierung noch nicht genutzt werden können (Neuerstellung Schulhaus, Turnhalle, Leitungsbau, Strassenbau u.ä.).

Die Verbuchung auf dem Konto «Anlagen im Bau» setzt folgende Kriterien voraus:

- die Baurealisierung und Zahlungen laufen auch in den Folgejahren;
- die Inbetriebnahme oder Nutzung des Objektes konnte noch nicht erfolgen (Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen).

Bei dieser Anlagenkategorie sind keine planmässigen Abschreibungen vorzunehmen.

Sobald das Objekt (Anlagegut) genutzt wird und die Baurealisierungen fertig sind, muss das Projekt als effektive Anlage aktiviert und mit der entsprechenden Nutzungsdauer in der Anbu eröffnet werden. Die Abschreibungen erfolgen ab Nutzungszeitpunkt für eine ganze Rechnungsperiode und werden nicht pro rata berechnet. Eine zeitlich verzögerte Genehmigung der Schlussabrechnung des Verpflichtungskredites durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung stellt keinen Grund dar, das Objekt im Konto «Anlagen im Bau» weiterzuführen und auf die Vornahme von planmässigen Abschreibungen zu Lasten der Erfolgsrechnung zu verzichten.

Sofern sich die Inbetriebnahme des Objektes (Anlagegut) verzögert, verbleibt es in den «Anlagen im Bau».

Ausgaben für Sanierungen oder Renovationen werden nicht auf «Anlagen im Bau» verbucht, sofern die Nutzung des Objektes gewährleistet ist.

7.10.4 Planmässige Abschreibungen (3300, 3320, 3660)

Es ist zu unterscheiden in planmässige, ausserplanmässige und zusätzliche Abschreibungen.

Das Verwaltungsvermögen unter HRM2 ist nach Nutzungsdauer gemäss Anlagenkategorien linear abzuschreiben. Linear bedeutet, dass in all den Nutzungsjahren bei gleichbleibendem Anschaffungswert derselbe Betrag abgeschrieben wird.

Ein neu gekauftes und über die Investitionsrechnung aktiviertes Verwaltungsvermögen, z.B. Schulhausmobiliar von Fr. 150'000, wird demzufolge gemäss Anlagenkategorie über 8 Jahre linear mit jährlich Fr. 18'750 abgeschrieben.

Die Positionen, welche beim Übergang von HRM1 auf HRM2 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen umbilanziert werden, sind nach den ordentlichen Anlagenkategorien und der entsprechenden Nutzungsdauer abzuschreiben. Dabei handelt es sich nicht um bisheriges Verwaltungsvermögen.

Investitionsbeiträge sind nach demjenigen Prozentsatz abzuschreiben, der für die Anlage gilt, für die sie ausgerichtet werden.

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen über das Sachgruppenkonto 3300 für Sachanlagen und das Konto 3320 für immaterielle Anlagen. Die Abschreibungen der Investitionsbeiträge werden über die Sachgruppe 3660 gebucht.

Zahlenbeispiel von planmässigen Abschreibungen bei Investitionseinnahmen:

Ausgangslage: Im Jahr 2014 betragen die Nettoinvestitionen für eine neue Computeranlage Fr. 60'000. Da die Computeranlage sofort in Betrieb genommen wird und die kategorisierte Nutzungsdauer dieser Anlage vier Jahre beträgt, wird die Anlage ab dem Jahr 2014 planmässig um Fr. 15'000 pro Jahr abgeschrieben (25% linear). Im Jahr 2015 wird die Finanzverwaltung A mit der Nachbargemeinde B zusammengelegt. Die Nachbargemeinde B kauft sich deshalb für die Computeranlage mit Fr. 10'000 ein.

In der Gemeinde A werden diese Fr. 10'000 als Investitionsbeitrag verbucht. Der Nettoanschaffungswert der Computeranlage sinkt dadurch auf Fr. 50'000, der Buchwert per 31.12.2015 vor Abschreibungen beträgt Fr. 35'000. Diese Fr. 35'000 werden für die verbleibenden drei Jahre um Fr. 11'666 abgeschrieben.

Jahr	Anschaffungswert (Netto)	Buchwert	Investitionen		Wert vor Abschreibung	Abschreibungen		Buchwert
			Ausgaben	Einnahmen		planmässig	ausserplanmässig	
	per 31.12.	per 1.1.						per 31.12.
2014	60'000		60'000					
2014	60'000	60'000			60'000	15'000		45'000
2015	50'000	45'000		10'000	35'000	11'666		23'334
2016	50'000	23'334			23'334	11'666		11'668
2017	50'000	11'668			11'668	11'667		1

7.10.5 Ausserplanmässige Abschreibungen (3301, 3321, 3661)

Falls sich für einen Sachwert eine kürzere Nutzungsdauer als nach Anlagenkategorie ergibt, ist der Sachwert zusätzlich zur planmässigen Abschreibung noch ausserplanmässig abzuschreiben. Die ausserplanmässigen Abschreibungen verteilen sich linear auf die verbleibende Restnutzungsdauer ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der verkürzten Nutzungsdauer.

Beispiel: Ausserplanmässige Abschreibungen bei verkürzter Nutzungsdauer

Eine Anlage mit einer kategorisierten Nutzungsdauer von zehn Jahren wird im Jahr 2014 zu Fr. 100'000 erstellt und in Betrieb genommen. Die erste planmässige Abschreibung zu Fr. 10'000 erfolgt im Jahr 2014. Im Jahr 2018 stellt man fest, dass die Anlage bereits im Jahr 2020 (d.h. nach insgesamt sieben Jahren) ausser Betrieb genommen werden muss. Für die verbleibenden drei Jahre müssen daher neben den planmässigen auch ausserplanmässigen Abschreibungen im Umfang von Fr. 10'000 getätigt werden.

Jahr	Buchwert	Investitionsausgaben	Abschreibungen		Buchwert	Restnutzungsdauer
			planmässig	ausserplanmässig		
	per 1.1.				per 31.12.	per 31.12.
2014		100'000	10'000		90'000	10 Jahre
2015	90'000		10'000		80'000	9 Jahre
2016	80'000		10'000		70'000	8 Jahre
2017	70'000		10'000		60'000	7 Jahre
2018	60'000		10'000	10'000	40'000	2 Jahre
2019	40'000		10'000	10'000	20'000	1 Jahr
2020	20'000		10'000	10'000	0	0 Jahre

Rundungsdifferenzen werden im letzten Jahr verrechnet.

Eine solche Massnahme muss begründet und im Anhang vermerkt sein. Gründe für Wertvermindierungen einer Sachanlage treten vor allem infolge eines Abbaus oder Brandes eines Gebäudes oder sonstigen Beeinträchtigungen ein.

7.10.6 Darlehen und Beteiligungen/Grundkapitalien

Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden höchstens zum Anschaffungswert bewertet und allenfalls wertberichtigt. Auf Darlehen und Beteiligungen sind nur Abschreibungen nach kaufmännischen Grundsätzen gestattet, d.h. wenn effektive Wertvermindierungen eingetreten sind. Sollte sich der Wert verringern, so wird der Bilanzwert entsprechend reduziert. Die periodische Überprüfung respektive Wertberichtigung der Darlehen und Beteiligungen/Grundkapitalien richtet sich nach den Ausführungen von Kapitel 14 «Bilanzbewertung».

7.10.7 Bilanzfehlbetrag (Verlustvortrag)

Ein Bilanzfehlbetrag ist auf der Grundlage von § 132 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) innert 5 Jahren seit der erstmaligen Entstehung abzuschreiben. Wie die Abschreibung des Bilanzfehlbetrages vorgenommen werden muss, ist im Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung» näher umschrieben.

7.10.8 Zusätzliche Abschreibungen (3830, 3832, 3876)

Bei zusätzlichen Abschreibungen handelt es sich um finanzpolitische Abschreibungen. Sie sind grundsätzlich zu unterlassen. Trotzdem erlaubt HRM2 unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin solche Abschreibungen. Zusätzliche Abschreibungen sind als ausserordentlicher Aufwand, unter der Sachgruppengliederung 3830, 3832 oder 3876 zu verbuchen sowie auf der Gegenseite in ein Wertberichtigungskonto einzulegen (14xxx.98). Die Verwendung der zusätzlichen Abschreibungen muss aus der Anlagenbuchhaltung bzw. dem Anlagenspiegel ersichtlich sein.

Bei den Gemeinden sind zusätzliche Abschreibungen bei Erreichen bestimmter Voraussetzungen anlässlich des Jahresabschlusses zulässig, und zwar mit dem Ziel, eine nachhaltige Selbstfinanzierung erreichen zu können (vgl. Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung»).

Zusätzliche Abschreibungen dürfen nur vorgenommen werden, sofern kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Führen sie in der 3. Stufe «Jahresergebnis Erfolgsrechnung» zu einem Aufwandüberschuss, sind sie entsprechend zu kürzen, bis diese Stufe mindestens ausgeglichen ist.

Die zusätzlichen Abschreibungen führen dazu, dass bei Beibehaltung der Nutzungsdauer die jährlichen Abschreibungsquoten reduziert werden. Durch die zusätzlichen Abschreibungen reduzieren sich die planmässigen Abschreibungen in den Folgejahren, weil das Anlagegut weiterhin auf der zugrundeliegenden Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Zusätzliche Abschreibungen verringern die Nutzungsdauer nicht. Mit der Reduktion des planmässigen Abschreibungsaufwandes werden die stillen Reserven (zusätzliche Abschreibungen) auf Ende der Nutzungsdauer konsumiert bzw. aufgelöst.

Zudem ist zu entscheiden, auf welchem Objekt die zusätzlichen Abschreibungen getätigt werden. Zusätzliche Abschreibungen sind in einem separaten Wertberichtigungskonto jeweils unter dem Anlagegutkonto mit 14xxx.98 zu verbuchen.

Zusätzliche Abschreibungen in den Spezialfinanzierungen sind nicht zulässig.

7.10.9 Bisheriges Verwaltungsvermögen

Bei den Gemeinden wird bei der Umstellung auf HRM2 auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens verzichtet (§ 217^{quinquies} Abs. 1 GG). Gleichzeitig soll das bisherige Verwaltungsvermögen (geöffnet unter HRM1) ab Einführung von HRM2 während linear 10 Jahren abgeschrieben werden. Das bisherige Verwaltungsvermögen wird auch jeweils indirekt über die Wertberichtigungskonten abgeschrieben und unter der entsprechenden Funktionsstelle ausgewiesen.

Gemeinden, welche mit einem hohen Restbestand Verwaltungsvermögen ins HRM2 starten, werden in den ersten Jahren nach Übergang eine Mehrbelastung der Abschreibungen in der Erfolgsrechnung erfahren. In solchen Fällen besteht eine Härtefallregelung, welche die Erstreckung der 10-jährigen Abschreibungsdauer zulässt. Je nach Gegebenheit kann eine Erstreckung in der Regel bis 18 Jahre gewährt werden. Dies gilt auch für die Spezialfinanzierungen. Der Antrag ist bewilligungspflichtig und das Gesuch wird dem Amt für Gemeinden zugestellt. Weitere Informationen sind im Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung» zu finden. Sollte bei einer Gemeinde ein Bauprojekt als einlaufender Verpflichtungskredit gelten, so wird dieser bei der Berechnung der Härtefallregelung ausgeklammert.

Das bisherige Verwaltungsvermögen per Übergang wird nicht durch nachträgliche Einnahmen oder Folgeinvestitionen verändert (siehe Ziffer 7.5 «Behandlung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren» sowie Ziffer 7.9 «Buchhalterischer Umgang mit Folgeinvestitionen»).

7.10.10 Einlaufender Verpflichtungskredit

Einlaufende Verpflichtungskredite sind Bauvorhaben (Sachanlagen des Hoch- und Tiefbaus) des Verwaltungsvermögens, welche sich über den Einführungszeitpunkt von HRM2 erstrecken und deren Inbetriebnahme erst nach Einführung von HRM2 erfolgt. Unter HRM2 wird eine solche Anlage bis zur Nutzung als «Anlage im Bau» geführt.

Zum Zeitpunkt der Einführung von HRM2 können solche unter HRM1 begonnenen Bauprojekte als «Anlagen im Bau» übertragen werden. Das bedeutet, dass die bereits getätigten Abschreibungen nach HRM1 erfolgsneutral zugunsten der Aufwertungsreserve wieder eingebracht werden und das Anlagegut zu seinen ursprünglichen Gestehungskosten in der Bilanz nach HRM2 übertragen wird. Mit Inbetriebnahme des Gutes erfolgt die Vornahme der planmässigen (linearen) Abschreibungen nach Nutzungsdauer (vgl. Ziffer 7.9.2 «Behandlung in der Anlagenbuchhaltung»).

Mit dieser Regelung soll ein Investitionsstau bei den Gemeinden aufgrund der Einführung von HRM2 vermieden werden. Weitere Ausführungen siehe unter Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung».

7.11 Anlagenspiegel

Aus der Anlagenbuchhaltung haben folgende Angaben hervorzugehen:

<p>Anschaffungs- bzw. Herstellkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bruttowerte zu Beginn der Rechnungsperiode • Zugänge • Umgliederungen • Abgänge • Bruttowerte am Ende der Rechnungsperiode
<p>Kumulierte Abschreibungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wertberichtigungen zu Beginn der Rechnungsperiode • Planmässige Abschreibungen • Ausserplanmässige Abschreibungen • Zusätzliche Abschreibungen • Abschreibungen auf Abgängen • Umgliederungen • Wertberichtigungen am Ende der Rechnungsperiode
<p>Anlagenrestwerte (Buchwerte)</p>

Die Gesamtnutzungsdauer sowie die verbleibende Restnutzungsdauer der Anlage muss ebenfalls aus der Anlagenbuchhaltung ersichtlich sein und offengelegt werden. Zudem müssen die Nutzungsdauern und Anlagenkategorien bekannt sein.

Der Anlagenspiegel wird im Budget und in der Jahresrechnung i.d.R. auf der 5. Stufe des Bilanzkontos präsentiert. Eine Darstellung auf der 3. oder 4. Stufe ist auch möglich.

Vereinfachtes Beispiel eines Musteranlagenspiegels für Gemeinden (auf 5. Stufe):

Anlagenspiegel								
Verbindlich sind die vorgegebenen Anlagenkategorien. Die Darstellung muss auch separat für den allgemeinen Haushalt und die Spezialfinanzierungen dargestellt werden können.								
A2	Bilanzkonto	Anschaffungskosten		Nutzungs- dauer	Abschrei- bungssatz	Kumulierte Abschreibungen		Buchwerte per 31.12.
		Stand per 1.1.	Stand per 31.12.			Stand per 1.1.	Stand per 31.12.	
Sachanlagen								
Grundstücke unüberbaut								
Allgemeiner Haushalt	14000	900'000.00	1'000'000.00	40	2.50%	240'000.00	261'000.00	739'000.00
Wasserversorgung SF	14001			¹ 50	2.00%			
Abwasserbeseitigung SF	14002			¹ 50	2.00%			
Abfallbeseitigung	14003			40	2.50%			
Elektrizitätswerk	14004			40	2.50%			
Strassen	14010			40	2.50%			
Wasserbau	14020			50	2.00%			
Übrige Tiefbauten (Friedhof, Kanalisation, etc.)								
Allgemeiner Haushalt	14030			40	2.50%			
Wasserversorgung SF	14031			¹ 50	2.00%			
Abwasserbeseitigung SF	14032			¹ 50	2.00%			
Abfallbeseitigung	14033			40	2.50%			
Elektrizitätswerk	14034			40	2.50%			
Hochbauten/Gebäude								
Allgemeiner Haushalt	14040	1'500'000.00	1'650'000.00	33	3.03%	380'000.00	430'000.00	1'220'000.00
Wasserversorgung SF	14041			¹ 50	2.00%			
Abwasserbeseitigung SF	14042			¹ 50	2.00%			
Abfallbeseitigung	14043			33	3.03%			
Elektrizitätswerk	14044			33	3.03%			
Waldungen	14050			40	2.50%			
Möbilien/Maschinen								
Allgemeiner Haushalt	14060			8	12.50%			
Wasserversorgung SF	14061			¹ 50	2.00%			
Abwasserbeseitigung SF	14062			¹ 50	2.00%			
Abfallbeseitigung	14063			8	12.50%			
Elektrizitätswerk	14064			8	12.50%			
Spezialfahrzeuge								
Allgemeiner Haushalt	14060			15	6.67%			
Wasserversorgung SF	14061			¹ 50	2.00%			
Abwasserbeseitigung SF	14062			¹ 50	2.00%			
Abfallbeseitigung	14063			15	6.67%			
Elektrizitätswerk	14064			15	6.67%			
Übrige Sachanlagen								
Allgemeiner Haushalt	14090			40	2.50%			
Wasserversorgung SF	14091			¹ 50	2.00%			
Abwasserbeseitigung SF	14092			¹ 50	2.00%			
Abfallbeseitigung	14093			40	2.50%			
Elektrizitätswerk	14094			40	2.50%			
Anlagen in Bau								
Allgemeiner Haushalt	14070			0	0.00%			
Wasserversorgung SF	14071			0	0.00%			
Abwasserbeseitigung SF	14072			0	0.00%			
Abfallbeseitigung	14073			0	0.00%			
Elektrizitätswerk	14074			0	0.00%			
Total Sachanlagen		2'400'000.00	2'650'000.00			620'000.00	691'000.00	1'959'000.00

¹ Die Nutzungsdauern wurden gemäss Ziffer 7.3.1 «Anlagen in den SF Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung» Variante 2 gewählt.

Der Anlagenspiegel soll separat für die Spezialfinanzierungen ausgewertet werden können. Das vorliegende Musterbeispiel gilt nicht für Zweckverbände, da diese auch im Wasser- und Abwasserbereich sämtliche Anlagenkategorien anzuwenden haben.

7.12 Inventur

Die Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden sind zu inventarisieren. Dabei können folgende Kategorien unterschieden werden:

Immaterielle Vermögensgegenstände:

- Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten. Dazu gehören insbesondere Patente, Urheberrechte, Verlagsrechte, EDV-Software, Nutzungsrechte.

Sachanlagen:

Dabei handelt es sich um bewegliche und unbewegliche in Nutzung befindliche Sachanlagen (einschliesslich der voll abbeschriebenen sowie der unentgeltlich erworbenen Sachanlagen). Gleiches gilt auch für stillgelegte Sachanlagen.

- Sachanlagen:
 - a) Kultur- und Naturgüter (Brunnen, Parkdenkmal, Sitzbänke; Gartenanlage);
 - b) Infrastrukturvermögen (öffentliche Hoch - Tiefbauten des Verwaltungsvermögens);
- Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung;
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung:
 - a) Werkstatteinrichtungen und -geräte;
 - b) Werkzeuge, Werksgeräte und Modelle, Prüf- und Messmittel;
 - c) Lager- und Transporteinrichtungen;
 - d) Fuhrpark;
 - e) Betriebs- und Geschäftsausstattung (Büroinfrastruktur).

Weitere Gruppen stellen die Mobilien und die Leasinggüter dar (siehe Ziffern 7.12.2 und 7.12.3).

Nicht der Inventur unterliegen die geringwertigen Anlagengegenstände (Verbrauchsmaterialien). Als Abgrenzungskriterium kann die Wesentlichkeitsgrenze der ER herangezogen werden.

Der Zeitpunkt der Durchführung der Inventur kann sich von dem der Aufstellung des Inventars unterscheiden. Die Frist für die Aufstellung entspricht der Terminstellung des Jahresabschlusses zum Schluss des Geschäftsjahres.

7.12.1 Inventurverfahren

Die permanente Inventur ist ein Aufnahmeverfahren, das die physische Aufnahme der Bestände auf das gesamte Geschäftsjahr verteilt. Es gilt folgende Verfahren zu unterscheiden:

- Die **Stichtagsinventur** ist das traditionelle Verfahren der Inventurdurchführung. Von einer Stichtagsinventur spricht man, wenn der Bilanzstichtag und der Inventurtag zusammenfallen. Ansonsten gilt grundsätzlich die Möglichkeit einer vor- oder nachverlegten Inventur.
- Die **Buchinventur** bedeutet, dass die Vermögensgegenstände anhand der Buchhaltung festgestellt werden können. Dies bedingt einen entsprechenden Detaillierungsgrad in der Rechnungslegung.
- Es gibt auch die Möglichkeit eine **Stichprobeninventur** vorzunehmen. Hier wird der Bestand der Vermögensgegenstände (z.B. Holz, Pellets etc.) nach Art, Menge und Wert aufgrund von Stichproben ermittelt wird. Mit diesem Verfahren kann von einer Teilmenge auf die Gesamtmenge geschlossen werden.

Auf eine jährliche körperliche Bestandesaufnahme der Vermögensgegenstände kann verzichtet werden, solange

1. der Bestand zum Abschlussstichtag in der Anlagenbuchhaltung ermittelt werden kann und
2. durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung entsprechenden bestandsführenden Systems der Vermögensgegenstände die Art, Menge und der Wert sicher zum Abschlussstichtag zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass ein fortlaufendes Bestandsverzeichnis zu führen ist, in dem jeder Zugang und Abgang mit Datum und Wert laufend eingetragen wird.

Änderungen sind per Inventurstichtag buchhalterisch oder in der Anlagenbuchhaltung nachzuziehen.

7.12.2 Mobilien

Die Mobilien sind in einem laufend nachzuführenden Verzeichnis festzuhalten. Es handelt sich dabei um Objekte, welche unter den Sachgruppennummern 311x und 506x verbucht werden.

Das Verzeichnis dient als:

- Information und Kontrolle über das Gemeindeinventar;
- Grundlage für die Sachversicherungen (Feuer, Diebstahl, Haftpflicht);
- Ausweis gegenüber der Polizei und der Versicherung bei Abhandenkommen von Vermögensgegenständen.

Die über die Investitionsrechnung verbuchten Mobilien werden im Anlagenspiegel mit den Details ausgewiesen. Je nach Anlagenbuchhaltung können die Daten aus der Erfassung des Mobiliars direkt in die Anbu aufgenommen werden, wobei nicht jede Kleinmoblie inventarisiert werden muss. Im Verzeichnis sind jene Anschaffungen einzutragen, die einen bestimmten Wert aufweisen und nicht Verbrauchsmaterialien sind. Die Gemeinden können die Wesentlichkeitsgrenze festlegen. Auch hier kann die Abgrenzung bezüglich Inventaraufnahme nach der Wesentlichkeitsgrenze der ER ($\leq 20\%$ Aktivierungsgrenze) zur Anwendung kommen.

Das Mobilienverzeichnis kann unterschiedlich geführt werden. Nachfolgend werden Darstellungsbeispiele gezeigt:

Übersicht		
Funktionale Nummer	Funktion/Objekt	Raum
0220	Gemeindeverwaltung	Gemeindekanzlei
0211		Finanzverwaltung
1500	Feuerwehr	Feuerwehrmagazin
2110	Primarschule	Kindergarten Giriz
2120	Schulhaus Brühl	Werkzimmer

Mobiliarenverzeichnis					
Nr. 2120.xx		Primarschule	Raum:	Zimmer 1	Seite 1
		Schulhaus Brühl	Verantwortlich:	Paul Meier	
Anz.	Gegenstand / Beschreibung	Jahr	Preis/Stk	Total	Mutationen/Grund
15	Schulbänke Typ "bequem"	2010	200	3000	Zugang 1985, Zimmer Nr. 2
30	Stühle	2010	30	900	
1	Lehrerpult	2010	630	630	
2	Stühle	2010	80	160	
1	Hellraumprojektor	2000	1100	1100	
1	Beamer	2017	3000	3000	
1	Bild "Hasenmatt" etc.	1985	2000	2000	
Total				10'790	
Datum:		Unterschrift des Verantwortlichen:			

Mobiliarverzeichnis						
Funktion	2120.xx	Bezeichnung	Primarschule Schulhaus Brühl	Raum	Zimmer 1. OG rechts	
				Verantwortlich	HUG	
Inventar- nummer	Anzahl	Gegenstand/Beschreibung	Jahr	Neuwert Fr.	Übernahmewert Fr.	Bemerkung/Mutation
1000	22	Pulte	2001	11'000	22	viele beschädigte Pulte vorhanden

Die Darstellungs- und Erfassungsvarianten sind abhängig von den Möglichkeiten der IT-Applikation und deren Parametrisierungsvorgaben.

Die Verzeichnisse sind jährlich durch die verantwortlichen Stellen (Abteilungen, Werke) nachzuführen und der Finanzverwaltung unterzeichnet zuzustellen.

Anlässlich der Revisionshandlungen (z.B. Zwischenrevision) können obige Sachverhalte durch das Rechnungsprüfungsorgan überprüft werden.

7.12.3 Leasinggüter

Grundsätzlich gilt es zwischen zwei Formen des Leasings, dem operativen Leasing und dem Finanzierungsleasing, zu unterscheiden. Ausführungen zum Wesen beider Leasingformen finden sich unter im Kapitel «Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen», Ziffer 11.5.3. Bezüglich Inventarisierung ergeben sich folgende Vorgaben:

Leasingform	Kurzbeschreibung	Inventarisierung?
Operativeres Leasing	<ul style="list-style-type: none"> ist vergleichbar mit einem Mietvertrag und wird nicht bilanziert 	Nein
Finanzierungsleasing	<ul style="list-style-type: none"> buchhalterisch als Vermögen dargestellt und aktiviert Kaufoption nach Ablauf des Vertrages 	ja

7.12.4 Verantwortlichkeit Inventarführung

Die Verantwortung für die Erfassung und Belegablage liegt grundsätzlich bei der Finanzverwaltung. Das manuell oder elektronisch erstellte Inventar wird durch die jeweiligen für die Güter verantwortliche Person / Abteilung mit Datum und Unterschrift versehen und der Finanzverwaltung weitergegeben.

7.13 Anhang: Zuweisungstabelle zur Bestimmung der Anlagenkategorie

AK Anlagenkategorie
 ND Nutzungsdauer in Jahren
 Abschreibungssatz Abschreibungssatz linear in %

AK	Anlagenkategorie	ND	Abschreibungs- satz	Bezeichnung	Anlagenobjekte (Aufzählungen nicht abschliessend)	Bilanz- kon- ten
1.	Grundstücke nicht überbaut <i>(Überbaute Grundstücke, Grundstücke von Strassen, Wald, Alpen etc. werden über die entsprechende Nutzungsdauer abgeschrieben)</i>	40	2.5	nicht überbaute Grundstücke	Bauland, Kulturland und übrige Grundstücke wie Erholungszonen, Freihaltezonen, Grünzonen, Kiesgruben, Naturschutzgebiete, Parkanlagen, Schutzzonen, Uferzonen, Bio- und Geotope (Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen)	1400x
2.	Gebäude, Hochbauten	33	3.03	Liegenschaften aller Art inkl. Grundstück, Technik und Installationen, jedoch ohne Mobilier	Verwaltungsgebäude (Gemeindehaus, Gemeindesaal, Mehrzweckgebäude, alle übrigen öffentlichen Gebäude wie Gemeindebibliothek, Ortsmuseum, etc.), Schulgebäude (Kindergartengebäude, Schulhäuser, Turnhallen, Aussenanlagen), weitere Gebäude wie Altersheime, Betriebsgebäude, Feuerwehrgebäude, Feuerwehrmagazine, Bürgerhaus, Wald- und Forsthäuser, Waldhütten, Kirchen und Kapellen, Pfarrhäuser, Pfarreheime, Friedhofgebäude, Abdankungsgebäude, Krematorien, Glockeneinrichtungen und -türme, Orgeln, Werkhof, Werkgebäude, Lagergebäude, Abfallsammelstelle, Gärtnereigebäude, Nebengebäude, Kinderheime, Kinderhorte, Freizeitzentren, Ferienheime, Kunsteisbahnen, Schiessanlagen, Schützenhaus, Spitäler, Schwimm- und Hallenbäder, Sportgebäude, Tragflughallen, Theatergebäude, Parkhäuser, Sonderbauwerke wie Kehrrichtverbrennungsanlagen, Abfallanlagen (alles «über Boden»), Militärgebäude, Truppenunterkünfte, Zivilschutzbauten, Denkmalbauten, Energieanlagen wie Photovoltaikanlagen, Fernwärmewerke, Stromerzeugungsanlagen sowie Einrichtungen (technische Gebäudeausrüstung, welche fest mit dem Gebäude verbunden sind, wie Heizungen, Sanitärinstallationen, Photovoltaikanlage) und Einbauten in gemieteten Liegenschaften	1404x

AK	Anlagenkategorie	ND	Abschreibungs- satz	Bezeichnung	Anlagenobjekte (Aufzählungen nicht abschliessend)	Bilanz- kon- ten
3.	Tiefbauten	40	2.5	Strassen inkl. Grundstücke der Strassenflächen	Gemeindestrassen, Flurstrassen, Wald- und Forststrassen, Waldwege, Wanderwege, Uferwege und übrige Strassen- und Verkehrswege, Parkplätze, Trottoire, Fahrbahnen, Fahrradanlagen, Fussgängeranlagen und -bauwerke, Lärmschutzwände, Brücken, Verkehrsanlagen, Strassensignalisationen, Strassenbeleuchtungsanlagen, Bergbahnen, Transportanlagen, Schienenwege, Industriegeleise	14010 1403x
				Abwasseranlagen	Kläranlagen	14032
				Übrige Tiefbauten	Wasserversorgungsanlagen, Wasserbauwerke, Pumpwerke, Reservoir, Abwasserentsorgungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen, ARA, Ablagerungsplätze, Deponien, Kehrichtdeponie, Friedhöfe, Urnenmauern, Hafenanlagen, Freibäder, Sportanlagen, Sportplätze, Spielplätze, Flughäfen, Lawinenverbauungen, Brunnenanlagen, übrige Tiefbauten	1403x
4.	Wald, Alpen und übrige Sachanlagen	40	2.5	Waldungen	Baumbestand inkl. Grundstück, : Waldungen (Grundstück), Aufforstungen, Entwässerungen von Waldungen, Waldkäufe, Waldverbauungen	14050
				Alpen	Juragebirge	14090
				übrige Sachanlagen	Im Zus.-hang mit Waldflächen, Gebirgen, Hangverbauungen und Geländeverbesserungen	14090
5.	Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen, Stromnetze	50	2.0	Wasserbauanlagen	Bachverbauungen, Gewässerschutzbauten, Gewässerverbauungen, Gewässerausbau, Wasserbau, Hochwasserschutz, Renaturierungen, Uferzonen, Weiher, Bachöffnungen	14020
				Kanal- und Leitungsnetze	Wasserleitungen, Wasserleitungsnetze, Kanalbauten, Kanalisation, Kanalisationsleitungen, Kanalnetze, Stromnetze, Gemeinschaftsantennen, Kabelfernsehen	1403x
6.	Orts- und Regionalplanungen sowie übrige Planungen	10	10.0	Ortsplanungen	Ortsplanung, Regionalplanung, Amtliche Vermessung, Planprojekte, Planungsausgaben, Leitungskataster (GWP, GEP, LIS, GIS)	1429x
				Übrige Planungen	Ortschroniken, übrige Sachanlagen, die in keinem genannten Sachkonto zugeteilt werden können	

AK	Anlagenkategorie	ND	Abschreibungs- satz	Bezeichnung	Anlagenobjekte (Aufzählungen nicht abschliessend)	Bilanz- kon- ten
7.	Mobilien, Ausstattungen, Maschinen und allgemeine Motorfahrzeuge	8	12.5		Geräte, Maschinen, Anlagen - ohne Informatikgeräte, Ausstattungen, Apparate, Allgemeine Motorfahrzeuge: Strassenfahrzeuge wie Dienstwagen, Kleinbusse, Lastwagen etc., welche multifunktional genutzt werden, (Forstfahrzeuge*) Möbiliar (Möbel, Büroausstattungen, mobile Beleuchtungskörper, Einrichtungen etc.), Sprech- und Akustikanlagen, Medizinische Geräte, Instrumente, Laboreinrichtungen, Lagereinrichtungen (Gestelle, Behälter, Transportwagen), Tanksäulen	1406x
8.	Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Strassenreinigung etc.)	15	6.67		Als Spezialfahrzeuge gelten Fahrzeuge, welchen für einen bestimmten speziellen Gebrauch in der Gemeinde benötigt werden. Diese Fahrzeuge weisen einen spezifischen Ausbaustandard zum Teil mit besonderen Anforderungswünschen des Käufers (z.B. Einzelanfertigungen für ein Tanklöschfahrzeug TLF). Solche Anforderungen schlagen sich preislich nieder. Unter die Kategorie der Spezialfahrzeuge gehören z.B. Kehr- und Kehr- und Spezialfahrzeuge im Strassenbau, Abwasserreinigungsfahrzeuge, Forstfahrzeuge und Forstschlepper (* i.d.R.), etc.	1406x
9.	Informatik- und Kommunikationssysteme	4	25.0		Informatik-Geräte: EDV-Anlagen, Informatikanlagen, IT-Geräte, Server, Personalcomputer, Notebooks, Ipads, (Hardware inkl. Zubehör und Peripherie), übrige Informatikanlagen und Telekommunikationseinrichtungen (Telefonanlagen)	1406x
10.	Immaterielle Anlagen	5	20.0	Anwender- und Betriebssoftware	Informatik-Software und Lizenzen (Standardarbeitsplatz-Software und selbsterstellte Software)	1420x
				Nutzungsrechte, Lizenzen	Mehrjährige erworbene Lizenzen, Patente und Nutzungsrechte sowie gewährte Nutzungsrechte auf eigenen Marken und Entwicklungen	1420x
				Patentrechte		
				Verlagsrechte		
				Konzessionen		
				übrige immaterielle Anlagen	Enteignungsentschädigung (materielle Enteignungen), Expropriationsentschädigungen	1429x

AK	Anlagenkategorie	ND	Abschreibungs- satz	Bezeichnung	Anlagenobjekte (Aufzählungen nicht abschliessend)	Bilanz- kon- ten
11.	Investitionsbeiträge: nach Nut- zungsdauer des finanzierten Objek- tes				Individuelle Zuteilung nach der ND (Anlagenkategorie) des zu Grunde liegenden Anlageobjektes	1461x
12.	Anlagen im Bau	0	0			1407x
13.	Darlehen	0	0			1442x -1447x
14.	Beteiligungen, Grundkapitalien	0	0			1452x -1456x
15.	Finanzvermögen	0	0		Grundstücke, Grundstücke mit Bau- rechten, Gebäude, Grundeigen- tumsanteile, etc.	108xx -1089x